

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Information Systems an der Technischen Hochschule Augsburg vom 1. September 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018 (GVBl. S. 264) BayRS 2210-1-1-13-K und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in deren jeweils aktuellen Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Bachelorstudiengangs International Information Systems.

§ 2

Studienziele

(1) ¹Ziel des internationalen Bachelorstudiengangs International Information Systems ist die Vermittlung der Befähigung zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden der Wirtschaftsinformatik, insbesondere im Bereich internationaler Informationssysteme. ²Das Studium soll die dazu erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden so vermitteln, dass die Studierenden zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in ihrem späteren Berufsfeld befähigt werden.

(2) Das Studium bietet neben einer interdisziplinären Grundlagenausbildung in den Bereichen Informationssysteme, Informatik und Betriebswirtschaftslehre die Vermittlung internationaler IT-Managementfähigkeiten – auch in fremden Sprachräumen – und eine fundierte Vertiefung der Wirtschaftsinformatik für die Implementierung, die Anwendung und das Management von Informationssystemen in international ausgerichteten Unternehmen.

(3) ¹Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen und Fremdsprachen werden weitere, für die berufliche Praxis wichtige Fähigkeiten, wie systematische Arbeits- und Vorgehensweise, analytisch-konzeptionelle Kompetenzen, logisches Denken sowie Methoden- und Sozialkompetenz gefördert. ²Die Studierenden sollen dadurch in der Lage sein, sich in die zahlreichen Anwendungsgebiete der Wirtschaftsinformatik im internationalen Umfeld rasch einzuarbeiten zu können.

(4) ¹Der Bachelorstudiengang International Information Systems trägt der zunehmenden internationalen Verflechtung der Wirtschaft in besonderem Maße Rechnung. ²Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich in englischer Sprache statt. ³Teile der Lehrveranstaltungen in der Vertiefungsphase können wahlweise durch die Studierenden auf Deutsch belegt werden. ⁴Das Studium umfasst obligatorisch neben Fachenglisch die Module einer zweiten Fremdsprache über vier Semester. ⁵Diese zweite Fremdsprache ist für nicht deutsch sprechende Studierende verpflichtend Deutsch. ⁶Für deutschsprachige Studierende steht eine Auswahl an Fremdsprachen neben Englisch zur Verfügung.

(5) ¹Durch das Angebot von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen in den höheren Studiensemestern wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ihren Neigungen und späteren Berufserwartungen entsprechende Lehrveranstaltungen zu wählen. ²Hierbei steht den Studierenden ein breites Angebot aus der Fakultät für Informatik und benachbarten Disziplinen zur Verfügung. ³Das Angebot der Wahlpflichtmodule wird von der Fakultät für Informatik den jeweils aktuellen Bedürfnissen angepasst.

§ 3

Qualifikation für das Studium, Zulassung

(1) ¹Die Aufnahme des Bachelorstudiums International Information Systems an der Hochschule Augsburg setzt eine

besondere Qualifikation voraus. ²Der Studiengang verfügt über ein besonderes Studiengangprofil, das in [Anhang A.4](#) dieser Studien- und Prüfungsordnung beschrieben wird. ³Deshalb ist ein Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.

(2) ¹Es wird ein Eignungsfeststellungsverfahren durchgeführt. ²Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob, neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation, die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudiengangs International Information Systems vorhanden sind. ³Für diesen Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus insbesondere sprachliche Kompetenzen, logisch-argumentative Kompetenzen und Methoden-Kompetenzen, die zur Lösung fachübergreifender Probleme in verschiedenen Handlungsfeldern der Bereiche Internationalität, Wirtschaft und Informatik einsetzbar sind, als Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein.

(3) Die Anforderungen und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus [Abs. 4 bis Abs. 9](#) sowie aus [Anhang A.5](#) zu dieser Studien- und Prüfungsordnung, bzw. aus der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule Augsburg vom 28. März 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird einmal halbjährlich im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester, sowie – nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester für das nachfolgende Sommersemester – zusätzlich im Wintersemester, durchgeführt.

(5) ¹Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird eine Zulassungskommission gebildet, die von der Prüfungskommission eingesetzt wird. ²Ihre Größe richtet sich nach der Anzahl der Bewerbungen und besteht zu mehr als 50 % aus Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. ³Es können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden. ⁴Den Vorsitz der Kommission führt eine von der Dekanin oder dem Dekan beauftragte Person aus der Gruppe der Hochschullehrenden, welche in diesem Studiengang unterrichtet. ⁵Die Kommissionsmitglieder werden für zwei Jahre bestellt. ⁶Eine Verlängerung ist möglich.

(6) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind gemeinsam mit den Bewerbungsunterlagen im Online-Bewerbungsverfahren der Hochschule Augsburg bis zum 15. Juli für das nachfolgende Wintersemester und bis zum 15. Januar für das nachfolgende Sommersemester an die Hochschule Augsburg zu stellen (Ausschlussfrist).

(7) ¹Zum Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird zugelassen, wer innerhalb der Bewerbungsfrist einen lückenlosen tabellarischen Lebenslauf (durch Vorlage von geeigneten Nachweisen), sowie eine schriftliche Ausarbeitung über das Online-Bewerbungsportal der Hochschule einreicht. ²In der schriftlichen Ausarbeitung haben die Bewerberinnen und Bewerber

1. Kenntnisse über die Herausforderungen im fachlichen Dreieck Internationalität-Informatik-Wirtschaft,
2. ihr Wissen über die an diese Herausforderungen anknüpfende Studienablauflogik internationaler Wirtschaftsinformatik und
3. Begründungen für die Wahl des Studiengangs, welche darlegen, aufgrund welcher Fähigkeiten, Begabungen und Interessen – dazu kann auch der allgemeine persönliche Werdegang beitragen, z.B. außerschulisches Engagement – sie sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet halten,

nachzuweisen.

(8) ¹Die Modalitäten (insbesondere Anforderungen an die schriftliche Ausarbeitung, Prüfungsbestandteile, -kriterien, Gewichtung und Bewertung) ergeben sich aus [Anhang A.5](#) zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Die Eignung des Bewerbenden liegt vor, wenn mindestens 70 Punkte der maximal erzielbaren 100 Punkte im Eignungsfeststellungsverfahren erreicht werden. ³Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der/die durchschnittliche Bewerbende Zugang erhält. ⁴Freiwillig können einschlägige Nachweise über Sprachtests oder vorherige Berufserfahrung, Praktika bzw. Studienabschlüsse eingereicht werden, dies beeinflusst die Eignung positiv.

(9) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut am Eignungsfeststellungsverfahren teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich. ³Das positive Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist ein Jahr gültig. ⁴Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerbenden sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sind.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern einschließlich der Bachelorarbeit angeboten. ²Es umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ³Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester.

(2) Das Studium hat eine Orientierungsphase von zwei Semestern.

(3) Die Vertiefungsphase besteht aus vier Fachsemestern und einem praktischen Studiensemester (siehe § 8).

§ 5

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorrückungsbedingungen

(1) Grundlagen- und Orientierungsprüfungen im Sinne des § 7 Abs. 2 APO sind die folgenden Prüfungen:

1. 1st Foreign Language
2. Programming 1

(2) ¹Der Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur zulässig, wenn mindestens 80 CP nachgewiesen werden. ²Für Härtefälle kann die Prüfungskommission im Einzelfall abweichende Regelungen von Satz 1 beschließen.

§ 6

Module und Prüfungen

(1) ¹Der Bachelorstudiengang ist gemäß § 4 Abs. 1 APO in Module untergliedert. ²Alle Module sind gemäß § 4 Abs. 3 APO entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. ³Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. ⁴Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. ⁵Jeder Student und jede Studentin muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ⁶Sofern ein Wahlpflichtmodul teilnehmerbegrenzt ist, werden bevorzugt die Studierenden berücksichtigt, die dieses Wahlpflichtmodul noch nicht belegt haben. ⁷Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ⁸Bei Verfügbarkeit von Teilnahmeplätzen können Module aus dem Studienangebot der Bachelorstudiengänge der Hochschule Augsburg als Wahlmodule ausgewählt werden.

(2) ¹Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung und die Prüfungen sind in [Anhang A.3](#) zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Zusätzlich wird der Umfang der Wahlpflichtmodule festgelegt.

(3) ¹Der Studienplan regelt semesteraktuell, welche Wahlpflichtmodule für die Studierenden zugelassen sind und angeboten werden. ²Darüber hinaus regelt der Studienplan für das jeweilige Semester, welche Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zur Anwendung kommen. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können die erforderlichen Regelungen auch im Modulhandbuch getroffen werden, sofern deren zeitliche Gültigkeit eindeutig erkennbar ist.

(4) ¹Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl der Teilnehmenden durchgeführt werden.

(5) ¹Die Unterrichtssprache des Studiengangs ist Englisch. ²In einzelnen Modulen kann Deutsch als Unterrichtssprache zur Anwendung kommen.

§ 7

Studienplan und Modulhandbuch

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Informatik einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

§ 8 Praktisches Studiensemester

(1) ¹Das praktische Studiensemester umfasst eine praktische Tätigkeit im Umfang von 20 Wochen und wird in der Regel im fünften Studiensemester angeboten. ²Die praktische Tätigkeit ist grundsätzlich in der Form eines Industriepraktikums abzulegen.

(2) ¹Während des praktischen Studiensemesters muss der oder die Studierende von einer Betreuungsperson im Unternehmen betreut werden. ²Im Rahmen des Praxissemesters ist ein Praxisbericht anzufertigen. ³Das praktische Studiensemester gilt als absolviert, wenn die praktische Tätigkeit vollständig abgeleistet wurde, der Praxisbericht bestanden wurde und das Praxisseminar mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 9 Prüfungskommission

¹Für den Bachelorstudiengang International Information Systems wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus mindestens fünf Professorinnen und Professoren besteht, die der Fakultät für Informatik oder der Fakultät für angewandte Geistes- und Naturwissenschaften angehören müssen. ²Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik bestellt. ³Der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik bestellt das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung. ⁴Die Prüfungskommission kann zu einzelnen Sitzungen sämtliche am Studium beteiligten Fachkolleginnen oder Fachkollegen beratend hinzuziehen.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zu Beginn des siebten Semesters festgelegt.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender Bearbeitung zwei Monate.

(3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist:

1. die erfolgreich abgelegte praktische Tätigkeit aus dem praktischen Studiensemester und
2. der Nachweis von insgesamt 150 CP.

(4) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Die Entscheidung über die Sprache erfolgt im Einvernehmen zwischen Antragsteller und dem Erstprüfer und Zweitprüfer.

(5) Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in der Regel digital oder in Papierform.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis

(1) ¹Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module der Vertiefungsphase außer der Bachelorarbeit jeweils nach der Anzahl der CP gewichtet, die Endnoten der Orientierungsphase werden mit 50 % der zugeordneten CP gewichtet. ²Die Bachelorarbeit wird mit der doppelten Anzahl Ihrer CP gewichtet.

(2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 20 APO.

(3) Die Bachelorprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen nach Maßgabe der Anlage erfolgreich abgeschlossen und die Bachelorarbeit von den Prüferinnen oder den Prüfern mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

§ 12 Bachelorprüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis und ein englischsprachiges Diploma Supplement gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

(2) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CP aufgeführt.

(3) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

§ 13 Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“, Kurzform: „B. Sc.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

§ 14 Inkrafttreten und Überleitungsbestimmungen

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Information Systems vom 27. April 2021 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die ihr Studium im ersten Studiensemester zum Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 30. April 2024 und des Hochschulrats der Hochschule Augsburg vom 29. Juli 2024 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 2. August 2024.

Augsburg, den 2. August 2024

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair
Präsident

A Anlage

A.1 Abkürzungen

A.1.1 Generelle Abkürzungen

CP	=	Kreditpunkte/Leistungspunkte nach dem European Credit and Accumulation Transfer System
SWS	=	Semesterwochenstunden
oE	=	ohne Erfolg
mE	=	mit Erfolg
PS	=	praktisches Studiensemester
OP	=	Orientierungsphase
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
AWP	=	allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule
FWP	=	fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

A.1.2 Prüfungsformen

schrP	=	schriftliche Prüfung
StA	=	Studienarbeit
mdIP	=	mündliche Prüfung
PP	=	praktische Prüfung
PfP	=	Portfolioprüfung
BA	=	Bachelorarbeit

A.1.3 Lehrveranstaltungsarten

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
K	=	Kolloquium
P	=	Praktikum
SU	=	seminaristischer Unterricht

A.2 Umfang und Beschreibung der Prüfungsformen

Prüfungsform	Umfang (falls nicht anders festgelegt) und Beschreibung
schriftliche Prüfung	60 – 120 min.
Studienarbeit	Schriftliche Ausarbeitung der fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit über das Semester andauernder Lehrbetreuung ggf. verbunden mit einer persönlichen Präsentation der Studienarbeit. Der Umfang der Studienarbeit beträgt 5 – 45 Seiten.
mündliche Prüfung	15 – 60 min
praktische Prüfung	In einer praktischen Prüfung werden die im Zusammenhang stehenden und praxisbezogenen Kompetenzen aus einem Modul entweder durch Anfertigung eines oder mehrerer Werkstücke oder durch Ausübung praxisbezogener Handlungen nachgewiesen. Die Beurteilungskriterien zur Bewertung sind den Studierenden dabei im Vorfeld von Prüfungen transparent darzulegen (Arbeitsumfang: 30 - 180 h).
Portfolioprüfung	siehe § 18 Abs. 3 APO
Bachelorarbeit	Mit der Bachelorarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem / eine fachliche Aufgabenstellung selbstständig nach fachlich-wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

A.3 Module

Die Definition der Abkürzungen der Prüfungsformen befindet sich auf S. 6. Die Bemerkungen befinden sich auf S. 8f.

Tabelle 1: Übersicht über die Module.

Modul-Nr.	Modultitel	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsform und Bearbeitungsdauer	Bemerkungen; Notengewichte zur Bildung der Modulendnote
<i>Orientierungsphase (§ 4 Abs. 2)</i>						
1.1	Programming 1	6	8	SU, P	schrP/mdIP/PfP	1), 2), 3)
1.2	1st Foreign Language	4	5	SU, P	PfP	1), 4)
1.3	Mathematics 1	4	5	SU, P	schrP/mdIP/PfP	2)
1.4	Introduction to Business Administration, Financial Accounting	6	7	SU, P	schrP/mdIP/PfP	2)
1.5	2nd Foreign Language 1 of 4	4	5			5)
2.1	Mathematics 2	4	5	SU, P	schrP/mdIP/PfP	2)
2.2	Programming 2 and Software Engineering	6	8	SU, P	schrP/mdIP/PfP	2), 3)
2.3	Introduction to Information Systems	4	5	SU, P	schrP/mdIP/PfP	2), 6)
2.4	Intercultural Management and Law	4	5	SU, P	schrP/mdIP/PfP	2)
2.5	2nd Foreign Language 2 of 4	4	5			5)
<i>Vertiefungsphase (§ 4 Abs. 3)</i>						
3.1	Statistics	4	5	SU, P	schrP/mdIP/PfP	2)
3.2	Implementation of Enterprise Systems	4	5	SU, P	schrP/mdIP/PfP	2)
3.3	Database Systems	6	7	SU, P	schrP/mdIP/PfP	7), 8)
3.4	Programming of Enterprise Systems	6	8	SU, P	schrP/mdIP/PfP	2), 3)
3.5	2nd Foreign Language 3 of 4	4	5			5)
4.1	Data Analytics	4	5	SU, P	schrP/mdIP/PfP	2)
4.2	E-Business	4	5	SU, P	schrP/mdIP/PfP	2)
4.3	International IT Project and Service Management	4	5	SU, P	schrP/mdIP/PfP	2)
4.4	Project Work	2	8	S	PfP	9)
4.5	2nd Foreign Language 4 of 4	4	5			5)
5.1	Cost Accounting, Controlling and Financial Management	6	8	SU, P	schrP/mdIP/PfP	2)
6.1	Applied Artificial Intelligence	4	5	SU, P	schrP/mdIP/PfP	2)
6.2	Production and Logistics	4	5	SU, P	schrP/mdIP/PfP	2)
6.3	Business Modelling	4	5	SU, P	schrP/mdIP/PfP	2)
6.4	Seminar New Technologies	2	5	S	PfP	10)

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Tabelle 1: Übersicht über die Module. (Fortsetzung)

Modul-Nr.	Modultitel	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsform und Bearbeitungsdauer	Bemerkungen; Notengewichte zur Bildung der Modulendnote
W.1	Compulsory Elective Subjects (Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer)		28			FWP, 11)
W.2	General Science Elective Subjects (Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer)		2			AWP, 11)
P.1	Internship (Praktische Tätigkeit - Praxissemester)		20		StA	Prädikat mE/oE, siehe § 8
P.2	Practical Seminar	2	2	S	mdIP	Prädikat mE/oE
7.1	Bachelor Thesis		12		BA	siehe § 10, § 11
7.2	Bachelor Seminar	2	2	S	mdIP	Prädikat mE/oE

A.3.1 Bemerkungen

- 1) Bei der markierten Prüfung handelt es sich um eine Orientierungsprüfung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 APO, siehe § 5.
- 2) Durch die Liste der Leistungsnachweise, die zu Beginn des jeweiligen Semesters als Teil des Studienplans veröffentlicht wird, wird festgelegt, welche Prüfungsform im jeweiligen Semester Anwendung findet. Wird für das Modul eine Portfolioprfung genutzt, setzt sich die Portfolioprfung wie folgt aus zwei Teilleistungen zusammen:
 1. schrP (30 – 90 min)
 2. PP (Arbeitsumfang: max. 22 h) oder mdIP (5x 5 – 10 min) oder StA (5 – 30 Seiten)

Die Note für das Modul wird wie folgt auf eine der folgenden Arten aus den beiden Teilleistungen gebildet:

 1. Die Prüfungsteile werden gleich gewichtet.
 2. Wird der zweite Teil nicht bestanden, gilt das Modul als nicht bestanden. Wird der zweite Teil bestanden, wird als Modulnote die Note des ersten Teils vergeben.
- 3) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist der erfolgreiche praktische Umgang mit aktuellen Entwicklungsumgebungen zur Realisierung von professionellen Softwarelösungen. Nur durch praktische Übungen und Problemstellungen kann professionelle Softwareentwicklung sinnvoll vermittelt werden. Aus diesem Grund ist Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung die Anwesenheit und die erfolgreiche Teilnahme an Laborübungen und Praktika. Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum ist durch Ausarbeitungen bzw. Kolloquien nachzuweisen. Die Übungen und Praktika haben einen Umfang von bis zu 32 Stunden á 45 Minuten, verteilt auf bis zu 16 Termine.
- 4) Die erste Fremdsprache ist in der Regel Fachenglisch; Ausnahmen regelt die Prüfungskommission auf Antrag. Die PfP setzt sich wie folgt aus den gewichteten Teilen zusammen:
 - schrP (30 – 90 min), 60%
 - mdIP (10 – 20 min), 20%
 - mdIP (10 – 20 min), 20%.
- 5) Für die Module der zweiten Fremdsprache (2nd Foreign Language 1 - 4 of 4) ist ein aufsteigender Sprachkurs aus dem Angebot der Hochschule Augsburg zu wählen. Studierende, die nicht deutschsprachig sind, müssen vier aufsteigende Sprachmodule in Deutsch erfolgreich absolvieren. In allen anderen Fällen wählen die Studierenden Fächer aus dem Katalog der 2. Wirtschaftsfremdsprachen (Französisch, Italienisch, Spanisch oder Chinesisch). Ausnahmen hierzu regelt die Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 2 Abs 4. Satz 3 BayHIG. Teilnahmevoraussetzung an einem Sprachmodul ist die erfolgreiche Ablegung des vorangegangenen Moduls in der entsprechenden Sprache oder eine gleichwertige Einstufung. Die Art der Lehrveranstaltungen sowie die

Prüfungsformen der Fächer werden durch die Fakultät AGN jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Als Prüfungsformen kommen die in § 18 APO normierten Prüfungsformen in Betracht.

Die PfP setzt sich wie folgt aus den gewichteten Teilen zusammen:

1. in der Fremdsprache Deutsch:
 - schrP (30 – 90 min), 60%
 - mdIP (10 – 40 min), 40%.
2. in den Fremdsprachen Französisch, Italienisch, Spanisch:
 - schrP (max. 60 min), 20%
 - mdIP (max. 20 min), 20%
 - StA (max. 9 Seiten (2.000 Wörter)), 30%
 - PP (Arbeitsaufwand: max. 15 h), in Form einer Simulation, 30%.
3. in der Fremdsprache Chinesisch:
 - schrP (max. 60 min), 50%
 - mdIP (max. 20 min), 20%
 - StA (max. 9 Seiten (2.000 Wörter)), 30%.
- 6) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist der erfolgreiche praktische Umgang mit aktuellen Verfahren der Wirtschaftsinformatik. Nur durch praktische Übungen und Problemstellungen kann der professionelle Umgang mit Informationssystemen sinnvoll vermittelt werden. Aus diesem Grund ist Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung die Anwesenheit und die erfolgreiche Teilnahme an Laborübungen und Praktika. Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum ist durch Ausarbeitungen bzw. Kolloquien nachzuweisen. Die Übungen und Praktika haben einen Umfang von bis zu 16 Stunden á 45 Minuten, verteilt auf bis zu 16 Termine.
- 7) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist die erfolgreiche praktische Analyse von fachfremden Gegebenheiten, die für die Modellierung von Datenbanken notwendig ist. Nur durch die Simulation der „Kommunikation mit nicht fachspezifischen Personen“ und deren fachspezifische Analyse kann der professionelle Umgang mit Datenbanksystemen sinnvoll vermittelt werden. Aus diesem Grund ist Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung die Anwesenheit und die erfolgreiche Teilnahme an Laborübungen und Praktika. Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum ist durch Ausarbeitungen bzw. Kolloquien nachzuweisen. Die Übungen und Praktika haben einen Umfang von bis zu 16 Stunden á 45 Minuten, verteilt auf bis zu 16 Termine.
- 8) Wird für das Modul eine Pfp genutzt, setzt sich diese aus den folgenden gleich gewichteten Teilen zusammen:
 - schrP 1 (30 – 40 min)
 - schrP 2 (30 – 40 min)
 - schrP 3 (30 – 40 min).
- 9) Die Pfp setzt sich wie folgt aus den gewichteten Teilen zusammen:
 - StA (5 – 15 Seiten), 80%
 - mdIP (5 – 30 min), 20%.
- 10) Die Pfp setzt sich wie folgt aus gleich gewichteten Teilen zusammen:
 - StA (10 – 20 Seiten)
 - mdIP (20 – 40 min).
- 11) Die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsformen der Fächer im FWP und AWP Modul werden durch die Fakultäten jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Als Prüfungsformen kommen die in § 18 APO normierten Prüfungsformen in Betracht.

A.4 Studiengangprofil

Das Berufsbild von Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „International Information Systems“ umfasst vielfältige interdisziplinäre Tätigkeiten, wobei Wissen und Kompetenzen aus grundunterschiedlichen Fachgebieten miteinander in Verbindung gebracht werden. Für betriebliche informationstechnische Anwendungen müssen diese international verwendbar entwickelt und betrieben werden. Die Disziplin der Wirtschaftsinformatik (wissenschaftlicher Begriff auf Englisch: Information Systems) ist eine der wichtigsten Disziplinen des 21. Jahrhunderts. Computer und das Internet haben nicht nur unseren Alltag weltweit verändert, sondern auch unsere Arbeitswelt. Internationale IT-Spezialisten für Informationssysteme arbeiten an der Schnittstelle zwischen unterschiedlichen Wissensbereichen und benötigen daher ein Verständnis für die beteiligten Disziplinen Wirtschaft, Informatik und Internationalität.

Der Studiengang richtet sich an motivierte, internationale und auch deutsche Studierende, die nach einem kompakten Studium von sieben Semestern auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen möchten. Zudem werden die Absolventinnen und Absolventen für Masterprogramme auf nationaler und internationaler Ebene qualifiziert. Das Programm ist interdisziplinär ausgerichtet und wird grundsätzlich in englischer Sprache durchgeführt. In höheren Semestern der Vertiefungsphase können die Studierenden auch deutschsprachige Fachinhalte wählen. Ziel dieses Studiengangs ist es, neben der Ausbildung lokaler Fachkräfte mit internationalem Fokus, insbesondere Studieninteressierte aus dem Ausland zu einem informationstechnischen Studium in Augsburg zu motivieren. Dabei zielt der Studiengang auch darauf ab, Studieninteressierte aus dem Ausland über den Studienverlauf gezielt in die deutsche Sprache und Kultur zu integrieren und für einen Berufseinstieg in Deutschland vorzubereiten.

Diese Ausrichtung erfordert von den Studierenden von Beginn an Kompetenzen sowohl im logisch-argumentativen, sprachlichen, als auch im sozialen Bereich. So ist das Grundlagenstudium nicht nur geprägt von klassischen Fächern wie Mathematik, Programmieren, Betriebswirtschaftslehre und Einführung in die Informationssysteme, sondern Interkulturelles Management und Recht, Fachenglisch- und Fremdsprachenkenntnisse stehen ebenfalls im Fokus. Der daran anschließende Studienverlauf sieht die Implementierung und das Programmieren von Enterprise Systemen, Datenbanksysteme, Data Analytics und angewandte Künstliche Intelligenz vor. Das betriebswirtschaftliche Wissen wird durch Kenntnisse aus den Bereichen Controlling, Produktion und Logistik, Finanzen, sowie E-Business erweitert. Die Studierenden bringen zudem ihre Fremdsprachenkenntnisse auf ein höheres Niveau. Des Weiteren wenden die Studierenden neben einer weiteren Spezialisierung das Gelernte im Rahmen eines praxisbezogenen IT-Projekts an. Von Bewerberinnen und Bewerbern erfordert dies für ein erfolgreiches Studium zum einen durchgängig die Bereitschaft, sich die Methoden im fachbezogenen Dreieck Wirtschaft – Informatik – Interkulturalität zu erarbeiten und deren interdisziplinäre Verknüpfung für die problemorientierte Anwendung zu üben und zu verfestigen.

Die interdisziplinäre Berücksichtigung von informationstechnologischen, betriebswirtschaftlichen und sprachlich-interkulturellen Inhalten ist bewusst definiert, da für die Problemlösungen im Fachgebiet der Informationssysteme globale und interkulturelle Projektarbeit mit starkem Digitalisierungs- und Geschäftsbezug immer wichtiger wird. Nach Abschluss des Studiengangs haben die Studierenden

- umfassendes, praxisnahes Fachwissen erworben, das sie zur Übernahme von Entwicklungs- und Managementaufgaben im Umfeld von Informationssystemen in international ausgerichteten Unternehmen befähigt. Darüber hinaus vermittelt der Studiengang die Fähigkeiten, Projekte in einem internationalen Umfeld erfolgreich zu managen und in interkulturellen Arbeitsumgebungen selbstbewusst agieren zu können.
- soziale Fähigkeiten ausgebildet, die es ihnen ermöglichen, im interkulturellen Kontext kompetent zu agieren. Dies wird durch Kurse in englischer Sprache, die interkulturelle Studierendenschaft, die Vermittlung interkultureller Kompetenzen und möglichen Auslandssemestern an verschiedenen Partneruniversitäten gewährleistet. Von zentraler Bedeutung sind zudem auch das Erlernen und Vertiefen von Fremdsprachenkenntnissen. Der Studiengang wird in Englisch unterrichtet und das Erlernen einer weiteren Fremdsprache ist für jeden Studierenden obligatorisch.
- anwendungsorientierte Methodenkompetenz aufgebaut, die sie in die Lage versetzen, sich im komplexen und dynamischen Umfeld einer globalen Weltwirtschaft sicher zu orientieren.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen bereit sein, diese besondere Interdisziplinarität und Interkulturalität in den Fragestellungen und Inhalten des Studiengangs beständig anzunehmen und für sich weiter zu entwickeln. Somit sind ein breites informationstechnisches, betriebswirtschaftliches und sprachlich-interkulturelles Interesse und die dazugehörigen verhaltensorientierten Neigungen von grundlegender Bedeutung für ein erfolgreiches Studium. Nicht

nur das Studium selbst, sondern auch das Arbeitsgebiet „Internationale Informationssysteme“ ist interdisziplinär. Es erfordert die Zusammenarbeit mit Fachleuten anderer Disziplinen aus den Ingenieurs- und Geisteswissenschaften über Sprachgrenzen hinweg, weshalb nicht zuletzt die Beherrschung der Sprache von zentraler Bedeutung ist.

Als Konsequenz aus dem speziellen Profil des Bachelorstudiengangs International Information Systems an der Hochschule Augsburg und den dargelegten qualitativen Ansprüchen des Studiengangs ergibt sich das Erfordernis für die Studienbewerberinnen und -bewerber, bereits im Vorfeld des Studiums ihre Eignung dafür in einem gesonderten Verfahren nachzuweisen. Dies ermöglicht zudem weltweit die geeignetsten Studienbewerberinnen und -bewerber zu identifizieren und zuzulassen, um damit eine interkulturelle Studierendenschaft im Studiengang zu gewährleisten, was ein wichtiger Parameter für das Mit-Qualifikationsziel Interkulturalität aller Studierender darstellt.

Neben einer guten Hochschulzulassungsberechtigung (HZB) müssen insbesondere anhand einer Leistungserhebung in schriftlicher Form (schriftliche Ausarbeitung) die Kenntnisse über die Herausforderungen im fachlichen Dreieck Internationalität-Informatik-Wirtschaft internationaler Informationssysteme und das Wissen über die an diese Herausforderungen anknüpfende Studienablauflogik nachgewiesen werden.

Nicht zuletzt ist es die sichere Beherrschung der Sprache, die es internationalen Wirtschaftsinformatikerinnen und Wirtschaftsinformatikern erlaubt, informationstechnische Abläufe in Unternehmen für andere Fachbereiche klar darzustellen. Daher sind für die Bewertung der Ausarbeitung neben einer Logik im Aufbau auch eine klare Strukturierung mit rotem Faden, klar definierte Begrifflichkeiten sowie Sprachgewandtheit zentrale Indikatoren für die Eignung.

Daneben soll auch auf Fähigkeiten, Begabungen, Engagement, Interessen und interkulturelle, praktische oder sprachliche Hintergründe Wert gelegt werden, die Rückschlüsse auf einen selbstständigen, sich integrierenden und dauerhaft interessierten Arbeitsstil erlauben. Neben der Darlegung dieser Sachverhalte in der schriftlichen Ausarbeitung, finden dazu zusätzliche Nachweise wie Sprachzertifikate, zum Studium passende praktische Tätigkeiten/Praktika oder einschlägige bisherige Studienabschlüsse in einem klar definierten Umfang Berücksichtigung im Eignungsfeststellungsverfahren.

A.5 Verfahren zur Feststellung der Studiengangbezogenen Eignung

A.5.1 Anforderungen

Zur Feststellung der Eignung werden die folgenden Kriterien herangezogen:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Die Bewertung erfolgt nach [Anhang A.5.3](#). Bei ausländischer HZB muss zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung sowie die Vorprüfungsdocumentation (VPD) durch uni-assist.ev oder die Zeugnisanerkennungsstelle Bayern eingereicht werden.
2. Schriftliche Ausarbeitung anhand von vier Teilbereichen:
 - a) Kenntnisse über die Herausforderungen der Kombination Internationalität-Informatik-Wirtschaft für internationale Informationssysteme: Lückentext auf Englisch zur Bedeutung von Internationalität-Informatik-Wirtschaft.
 - b) Wissen über die relevanten Fachgebiete zur Entwicklung internationaler Informationssysteme anhand des Studienverlaufsplans: Lückentext auf Englisch zur Überprüfung der Kenntnisse zum Studienverlaufsplan des Studiengangs International Information Systems (Bachelor) inklusive der Besonderheiten dieses Studiengangs kennzeichnenden Fächer und Kompetenzen für das Berufsfeld Wirtschaftsinformatik im internationalen Umfeld.
 - c) Darstellung von Fähigkeiten, Begabungen, Engagement, Interessen z.B. an anderem kulturellen Umfeld, usw.: freier Text in deutscher oder vorzugsweise englischer Sprache, maximal eine DIN-A4 Seite.
 - d) Logischer Aufbau, klare Struktur und Aussage, Sprachgewandtheit in der Ausarbeitung des freien Textes aus Teilbereich c).
3. Neben den verpflichtenden Unterlagen können freiwillig weitere Unterlagen eingereicht werden, um die Chancen auf einen Studienplatz zu verbessern:
 - a) definierte Deutschtests mit mindestens A2-Niveau oder Englischtests mit mindestens B2-Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen; Verbesserung der Punktzahl um 2; anerkannt werden die Englischnachweise gemäß Immatrikulationssatzung sowie folgende Deutsch-Sprachzertifikate; das Zertifikat darf höchstens zwei Jahre alt sein:
 - i. Goethe-Zertifikat, mind. Niveau A2
 - ii. telc-Zertifikat, mind. Niveau A2
 - iii. ÖSD-Zertifikat Deutsch, mind. Niveau A2
 - iv. DSH mind. Stufe 1
 - v. TestDaf mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
 - b) einschlägige Berufsausbildungen oder andere berufspraktische Tätigkeiten (mind. 4 Wochen) und bisherige Studienabschlüsse im Bereich Information Systems /Wirtschaftsinformatik oder angrenzenden Fächern (Computer Science / Informatik, Business / BWL / Wirtschaftswissenschaften). Die Nachweise müssen auf Englisch oder Deutsch verfasst sein; Verbesserung der Punktzahl um 2.

A.5.2 Bewertung

Die maximal mögliche Punktzahl, die erreicht werden kann, beträgt 100. Mit der HZB kann eine maximale Punktzahl von 50 erreicht werden. Die fehlenden 50 Punkte werden mit der verpflichtenden Ausarbeitung ergänzt. Falls die schriftliche Ausarbeitung fehlt, wird die Bewerbung vom Eignungsfeststellungsverfahren ausgeschlossen. Für die Durchführung der Bewertung gilt Folgendes:

1. Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 50 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste und 50 die bestmögliche Bewertung darstellt. Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 20 Punkten bewertet wird. Art. 89 Abs. 4 Satz 7 bis 9 BayHIG finden Anwendung.
2. Das Ergebnis der schriftlichen Ausarbeitung wird in Punkte umgerechnet, wobei 0 die schlechteste und 50 (Teilbereich a) - 10 Punkte, Teilbereich b) - 10 Punkte, Teilbereiche c) - 20 Punkte, Teilbereich d) - 10 Punkte) die bestmögliche Bewertung darstellt. Bei Erreichen von 25 oder weniger Punkten wird die schriftliche Ausarbeitung mit 0 Punkten bewertet und die Eignung insgesamt als „nicht ausreichend“ festgestellt.

3. Bei der Ermittlung der Gesamtbewertung werden die Punkte der HZB und die Punkte der schriftlichen Ausarbeitung addiert. Die Gewichtung erfolgt 50:50 (s. Tabelle Punkteübersicht).
4. Ergebnis der Eignungsfeststellung: Bewerbende, die 70 Punkte oder mehr erreichen, werden zugelassen. Bewerbende mit einer Gesamtbewertung von 69 oder weniger Punkten erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch durchschnittliche Bewerbende Zugang erhalten.

Tabelle 2: Punkteübersicht.

Nr.	Abgabepflicht	Prüfungsbestandteil	Prüfungskriterien	Erreichbare Einzelpunktzahl	Höchste erreichbare Punktzahl
1	Pflicht	Note HZB	1,0	=50	50
			1,1	=49	
			1,2	=48	
			1,3	=47	
			1,4	=46	
			1,5	=45	
			1,6	=44	
			1,7	=43	
			1,8	=42	
			1,9	=41	
			2,0	=40	
			2,1	=39	
			2,2	=38	
			2,3	=37	
			2,4	=36	
			2,5	=35	
			2,6	=34	
			2,7	=33	
			2,8	=32	
			2,9	=31	
3,0	=30				
3,1	=29				
3,2	=28				
3,3	=27				
3,4	=26				
3,5	=25				
3,6	=24				
3,7	=23				
3,8	=22				
3,9	=21				
4,0	=20				
2	Pflicht	Schriftliche Ausarbeitung	Teilbereich a)	=10	50
			Teilbereich b)	=10	
			Teilbereich c)	=20	
			Teilbereich d)	=10	
3	freiwillig	Definierter Sprachtest in Deutsch	ja oder nein	= 2 Bonuspunkte	2 Bonuspunkte
4	freiwillig	Einschlägige Berufspraktische Erfahrung/ Berufsausbildung/ Studienabschlüsse	ja oder nein	= 2 Bonuspunkte	2 Bonuspunkte

A.5.3 Umrechnungsskala Note HZB

Die Umrechnung einer Notenskala in Punkte auf einer Skala von 0 bis 50 erfolgt nach folgender Vorschrift: 50 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 20 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangnotensystem.

Deutsches Notensystem mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

$$\text{Punkte} = 60 - 10 \cdot \text{Note}$$

Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel keine Rundung erforderlich.